

Antrag der Kommission für Staat und Gemeinden*
vom 29. November 2002

KR-Nr. 95a/2000
KR-Nr. 96a/2000

**A. Beschluss des Kantonsrates
über die Parlamentarische Initiative
Willy Haderer, Unterengstringen,
Thomas Isler, Rüslikon, und
Otto Halter, Wallisellen, vom 6. März 2000
betreffend Änderung der Kantonsverfassung**

(vom)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Bericht der Kommission für Staat und Gemeinden vom 29. November 2002,

beschliesst:

I. Die Verfassung des eidgenössischen Standes Zürich vom 18. April 1869 wird wie folgt geändert:

Art. 48.

Öffentliche Aufgaben werden vorrangig von den Gemeinden wahrgenommen, wenn sie diese ebenso zweckmässig erfüllen können wie der Kanton. Dabei gewährt das kantonale Recht den Gemeinden die Handlungsspielräume, die für die Erfüllung der Aufgaben erforderlich sind.

II. Die Verfassungsänderung untersteht der Volksabstimmung.

* Die Kommission für Staat und Gemeinden besteht aus folgenden Mitgliedern: Thomas Isler, Rüslikon (Präsident); Dr. Ueli Annen, Illnau-Effretikon; Rita Bernoulli, Dübendorf; Dr. Sebastian Brändli, Zürich; Pierre-André Duc, Zumikon; Peider Filli, Zürich; Ruedi Hatt, Richterswil; Felix Hess, Mönchaltorf; Erich Hollenstein, Zürich; Werner Honegger, Bubikon; Ernst Meyer, Andelfingen; Dr. Anna Maria Riedi, Zürich; Georg Schellenberg, Zell; Hansruedi Schmid, Richterswil; Stephan Schwitter, Horgen; Sekretärin: Jacqueline Wegmann.

**B. Beschluss des Kantonsrates
über die Parlamentarische Initiative
Thomas Isler, Rüschnikon,
Willy Haderer, Unterengstringen, und
Otto Halter, Wallisellen, vom 6. März 2000
betreffend Änderung des Gemeindegesetzes**

(vom

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Bericht der Kommission für Staat und Gemeinden vom 29. November 2002,

beschliesst:

I. Das Gesetz über das Gemeindewesen (Gemeindegesetz) vom 6. Juni 1926 wird wie folgt geändert:

§ 14 a. Der Regierungsrat erstattet dem Kantonsrat alle vier Jahre einen Bericht über den Stand der Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden und über den Handlungsspielraum der Gemeinden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.

II. Diese Gesetzesänderung untersteht dem fakultativen Referendum.

Zürich, 29. November 2002

Im Namen der Kommission für
Staat und Gemeinden

Der Präsident:
Thomas Isler

Die Sekretärin:
Jacqueline Wegmann

C. Erläuternder Bericht

1. Einleitung

Am 6. März 2000 reichten Willy Haderer, Thomas Isler und Otto Halter eine Parlamentarische Initiative mit folgendem Wortlaut ein:

Die Verfassung des eidgenössischen Standes Zürich (Kantonsverfassung) vom 18. April 1869 wird wie folgt geändert:

Art. 48

Abs. 1: (neu)

Zwischen Kanton und Gemeinden gilt für die Aufgabenteilung das Subsidiaritätsprinzip; dieses ist auch für die Zusammenarbeit zu berücksichtigen.

Abs. 2: (wie bisher)

Die Gemeinden sind befugt, ihre Angelegenheiten innerhalb der Schranken der Verfassung und Gesetze selbstständig zu ordnen. Gemeindebeschlüsse können in sachlicher Beziehung nur angefochten werden, wenn sie offenbar über die Zwecke der Gemeinden hinausgehen und zugleich eine erhebliche Belastung der Steuerpflichtigen zur Folge haben oder wenn sie Rücksichten der Billigkeit in ungebührlicher Weise verletzen.

Abs. 3: (neu)

Den Gemeinden können Aufgaben vom Kanton zur Regelung oder zum Vollzug übertragen werden, wenn ihnen gleichzeitig ein sachlich angemessener Entscheidungsspielraum übertragen wird und sie die (finanziellen und organisatorischen) Möglichkeiten zur Aufgabenerfüllung haben.

Abs. 4: (neu)

Beim Erlass kantonalen Gesetze und Verordnungen und bei der Erarbeitung von Planungen sind deren Auswirkungen auf die Gemeinden, einschliesslich der Kosten, auszuweisen.

Abs. 5: (neu)

Das Gesetz bestimmt das Nähere.

Am 8. Januar 2001 unterstützte der Kantonsrat diese Parlamentarische Initiative mit 88 Stimmen vorläufig.

Am 6. März 2000 reichten Thomas Isler, Willy Haderer und Otto Halter eine Parlamentarische Initiative mit folgendem Wortlaut ein:

Das Gesetz über das Gemeindewesen (Gemeindegesetz) vom 6. Juni 1926 wird wie folgt geändert:

1. (neu)

§ 14 a. Übertragungsgrundsatz

Überträgt der Kanton den Gemeinden Aufgaben, hat er ihnen einen möglichst grossen Gestaltungsspielraum zu belassen.

2. (neu)

§ 14 b. Folgenabschätzung

Bei jeder Übertragung von Aufgaben an die Gemeinden sowie bei jeder Gesetzgebung und bei jeder Planung, welche die Gestaltungsmöglichkeiten der Gemeinden berühren können, sind die finanziellen und organisatorischen Folgen für die Gemeinden möglichst im Vorfeld der Gesetzgebung darzustellen. Diese Darstellung bezieht sich auf die mittlere Gemeinde, die kleine Gemeinde und die Städte Zürich und Winterthur.

3. (neu)

§ 14 c. Mitwirkungsrechte

Werden den Gemeinden Aufgaben übertragen oder werden ihre Gestaltungsmöglichkeiten durch die Gesetzgebung oder eine Planung erheblich beschnitten, sind die Gemeinden frühzeitig ins Gesetzgebungsverfahren einzubeziehen.

Die Gemeinden können verlangen, im parlamentarischen Verfahren angehört zu werden.

Die Gemeinden werden in diesen Fällen von ihren Organisationen vertreten.

4. (neu)

§ 14 d. Leistungsverträge

Der Kanton kann mit den Gemeinden Leistungsverträge über die Wahrnehmung von übertragenen Aufgaben und über die Hilfestellung für deren Erfüllung schliessen.

Die Leistungsverträge können standardisiert werden und differenziert sein nach Leistungsfähigkeit der Gemeinden.

5. (neu)

§ 14 e. Verfahren

Die Standardverträge und die Klassifizierung der Gemeinden werden mit den Gemeindeorganisationen zusammen erarbeitet.

Können sich Kanton und Gemeinden nicht einigen, wird ein Vermittlungsverfahren durchgeführt.

Scheitert die Vermittlung, so entscheidet der kantonale Gesetzgeber.

6. (neu)

§ 14 f. Rechte der Gemeinden im Abstimmungsverfahren

Die Gemeinden haben das Recht, im Abstimmungsverfahren auf zu erwartende Belastungen hinzuweisen.

7. (neu)

§ 14 g. Anpassung

Ergibt sich zu einem späteren Zeitpunkt, dass die Belastung der Gemeinden erheblich höher ist als ursprünglich angenommen, können die Gemeinden eine Überprüfung der Leistungsverträge beziehungsweise eine Neuordnung des Übertragungsverhältnisses verlangen.

8. (wie bisher)

§§ 15–19 bleiben unverändert.

9. (neu)

§ 19 a. Grundsatz

Kanton und Gemeinden arbeiten bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zusammen. Sie informieren sich gegenseitig frühzeitig über ihre Anliegen.

10. (neu)

§ 19 b. Evaluation der Aufgabenübertragung

Die Auswirkungen von übertragenen Aufgaben auf die Gemeinden sind durch den Kanton unter Mithilfe der Gemeinden zu evaluieren.

11. (neu)

§ 19 c. Evaluation anderer Gesetze

Der Kanton erforscht die Auswirkungen der Gesetze auf die Gemeinden.

Am 8. Januar 2001 unterstützte der Kantonsrat diese Parlamentarische Initiative mit 87 Stimmen vorläufig.

2. Bericht der Kommission für Staat und Gemeinden an den Regierungsrat

Die Kommission hat beschlossen, dem Regierungsrat folgenden Antragsentwurf zur Stellungnahme zu überweisen:

1. Antrag

1. Die Parlamentarische Initiative von Willy Haderer wird in folgender, geänderter Form unterstützt:

Art. 48 Abs. 1 Kantonsverfassung

Öffentliche Aufgaben werden vorrangig von den Gemeinden wahrgenommen, wenn sie diese ebenso zweckmässig erfüllen können wie der Kanton. Dabei gewährt das kantonale Recht den Gemeinden die Handlungsspielräume, die für die Erfüllung der Aufgaben erforderlich sind.

2. Die Parlamentarische Initiative von Thomas Isler wird in folgender, geänderter Form unterstützt:

§ 14 a (neu) Gemeindegesetz

Beim Erlass kantonaler Gesetze und Verordnungen werden die voraussehbaren Auswirkungen auf die Gemeinden dargelegt.

§ 14 b (neu) Gemeindegesetz

Der Regierungsrat erstattet dem Kantonsrat alle vier Jahre einen Bericht über den Stand der Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden und über den Handlungsspielraum der Gemeinden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.

2. Begründung

Zu den beiden Parlamentarischen Initiativen Haderer und Isler wird gleichzeitig Antrag gestellt, weil ein enger inhaltlicher Zusammenhang besteht: Ziel ist, die Gemeindeautonomie zu stärken. Zu diesem Zweck soll der Grundsatz der Subsidiarität auf Verfassungsstufe, die konkrete Ausgestaltung im Gemeindegesetz festgehalten werden.

Die STGK verschaffte sich mittels verschiedener Anhörungen zuerst einen Überblick über die heutige Situation. Sie nahm sodann Kontakt auf mit der zuständigen Kommission des Verfassungsrates und entschied sich schliesslich aus zeitlichen Gründen für die Weiterbera-

tung der PI Haderer. Gleichzeitig nahm man das Angebot der Mithilfe der Direktion der Justiz und des Inneren für gesetzestechnisch korrekte Formulierungen dankend an.

Die Gemeinden sehen sich mit immer komplexeren Aufgaben beauftragt, die sie auf Grund ihrer unterschiedlichen Grösse und Organisationsstrukturen unterschiedlich gut erfüllen können. Zudem werden sie zusätzlich durch Bundes- und kantonale Vorschriften in ihrem Handlungsspielraum eingeschränkt. Gleichwohl sind Zürcher Gemeinden im Vergleich zu anderen Kantonen relativ stark und autonom. Trotz NPM-bedingten Veränderungen, die zu einer Stärkung der Gemeindeautonomie beitragen können, und dem verbalen Festhalten am Subsidiaritätsprinzip ist in Bezug auf grössere Infrastrukturen und Vorsorgeleistungen (Bildung, Verkehr, Gesundheit, Entsorgung) generell ein Trend hin zur Zentralisierung festzustellen. In diesem Spannungsfeld ist anzuerkennen, dass sich die Interessenlage im konkreten Fall für Kanton und Gemeinde verschieden präsentieren kann und es deshalb nicht angezeigt erscheint, an allzu detaillierten Bedingungen und Verfahrensabläufen für die Zuteilung von Aufgaben an die Gemeinden festhalten zu wollen.

Nach Gesprächen mit einer Delegation des Verfassungsrates, welche sich im Grundsatz für eine Verankerung des Subsidiaritätsprinzips in der neuen Verfassung ausgesprochen hatte, erarbeitete die Direktion der Justiz und des Inneren, basierend auf Vergleichen mit anderen Kantons- und der Bundesverfassung, Formulierungsvorschläge für die Verfassung und das Gemeindegesetz.

Zur PI Haderer

Das Konzept der Aufgabenteilung, wie es in der ursprünglichen Fassung der PI Haderer angesprochen war, ging von der Annahme aus, dass es übertragene und eigene Aufgaben der Gemeinden gibt. Dieses Konzept gilt heute als überholt. Angesichts der vielfältigen Verflechtungen von lokalen und staatlichen Aufgaben können die Wirkungskreise nicht mehr eindeutig abgegrenzt werden, woraus folgt, dass der Wirkungskreis der Gemeinde nicht originär ist und deshalb nicht geschützt werden kann. Als massgebendes Element für die Subsidiarität soll stattdessen die Zweckmässigkeit eingeführt werden. Dieses Kriterium ist weit genug gefasst, dass es nicht nur Wirtschaftlichkeit und Wirksamkeit umfasst, sondern auch andere Überlegungen mit einschliessen kann. So kann der Gesetzgeber beispielsweise verschiedene Regelungen für unterschiedliche Gemeindegrössen erlassen.

Zur PI Isler

Der Formulierungsvorschlag für das Gemeindegesetz ist eine Zusammenfassung der ursprünglichen, nach Meinung der Kommission

und der Direktion zu detaillierten PI Isler. Der Gesetzgeber ist nachdrücklich aufgefordert, die Auswirkungen seiner Beschlüsse auf die Gemeinden zu berücksichtigen. Grundlage der Beziehungen zwischen Kanton und Gemeinden soll ein partnerschaftliches Verhältnis sein. Die periodische Berichterstattung gibt Gelegenheit, dieses Verhältnis regelmässig zu reflektieren und nötige Korrekturen einzubringen.

3. Stellungnahme des Regierungsrates

In Anwendung von § 28 des Kantonsratsgesetzes nimmt der Regierungsrat zum Ergebnis der Beratungen Ihrer Kommission zu den Parlamentarischen Initiativen Willy Haderer und Mitunterzeichnende betreffend Änderung der Kantonsverfassung und Thomas Isler und Mitunterzeichnende betreffend Änderung des Gemeindegesetzes (KR-Nrn. 95/2000 und 96/2000) wie folgt Stellung:

1. Allgemeine Bemerkungen

Zentrales Anliegen der beiden Parlamentarischen Initiativen ist die Stärkung der Gemeindeautonomie. Zu diesem Zweck sollen das Subsidiaritätsprinzip in der Verfassung und Pflichten zur Berichterstattung im Gemeindegesetz festgeschrieben werden.

Der Regierungsrat befürwortet die Stossrichtung der Initiativen, zur Verhinderung einer Zentralisierung der Aufgabenerfüllung, die dem Föderalismus abträglich wäre, das Subsidiaritätsprinzip im Sinne einer staatspolitischen Handlungsmaxime in die Verfassung aufzunehmen. Als notwendiger Bestandteil des Subsidiaritätsprinzips sollen den Gemeinden sodann zu Recht die für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Handlungsspielräume gewährt werden, wodurch eine unerwünschte Delegation von reinen Vollzugsaufgaben an die Gemeinden vermieden werden kann.

Auch die vorgeschlagenen Pflichten zur Berichterstattung sind im Grundsatz zu begrüßen, tragen sie doch zur Transparenz staatlichen Handelns und zur Verbesserung der Informationslage über die Aufgabenerfüllung in den Gemeinden bei.

Insgesamt erweist sich der von der Kommission vorgelegte Antragsentwurf als eine kurze und prägnante Zusammenfassung des wesentlichen Inhalts der dem Kantonsrat eingereichten Parlamentarischen Initiativen. Auf die den ursprünglichen Initiativtexten zu Grunde liegende, veraltete Unterscheidung zwischen einem eigenen

und einem übertragenen Wirkungsbereich der Gemeinden sowie auf den zu hohen Detaillierungsgrad der vorgeschlagenen Änderungen des Gemeindegesetzes wurde richtigerweise verzichtet.

2. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

a) Art. 48 Abs. 1 (neu) Kantonsverfassung

Der Grundsatz der Subsidiarität besagt im Wesentlichen, dass öffentliche Aufgaben möglichst auf der untersten Ebene im Staatsgefüge wahrgenommen werden sollen. Das Subsidiaritätsprinzip ist mittlerweile ein anerkannter Grundsatz zur Wahrung der föderalistischen Vielfalt. Es wird mitunter als ein tragendes Prinzip des Schweizerischen Bundesstaates betrachtet und hat in Art. 42 Abs. 2 der Bundesverfassung vom 18. April 1999 (SR 101) eine verfassungsrechtliche Grundlage erhalten. Auch in zahlreichen neueren Kantonsverfassungen hat der Grundsatz Eingang gefunden.

Das Subsidiaritätsprinzip stellt eine staatspolitische Handlungsmaxime dar. Seinem Wesen nach vermag es daher keine inhaltlichen Kriterien zu liefern für die Zuteilung von Aufgaben und Kompetenzen auf die verschiedenen Ebenen der öffentlichen Hand. Als allgemeines Prinzip ist es zudem keiner rechtlichen Überprüfung zugänglich (Urs Thalmann, Subsidiaritätsprinzip und Kompetenzverteilung, in: Thomas Fleiner, Die neue Schweizerische Bundesverfassung, Basel/Genf/München 2000, S. 149 ff., S. 162). Das Subsidiaritätsprinzip will eine unerwünschte Vereinheitlichung der Aufgabenerfüllung vermeiden, kann aber auch gegenteilig wirken und für eine Aufgabenwahrnehmung durch das übergeordnete Gemeinwesen sprechen. Nach Eichenberger ist der Grundsatz der Subsidiarität ein weitaus komplizierterer Begriff, als in der Praxis angenommen wird. Er sei heute zu einer «abgegriffenen Münze bequemer Politikargumentation» geworden (Kurt Eichenberger, Zur Problematik der Aufgabenverteilung zwischen Staat und Privaten, in ZBl 1990 S. 517 ff.). Damit weist er auf die Schwierigkeiten bei der Handhabung des Subsidiaritätsprinzips hin und wirft damit die Frage nach dessen Wirksamkeit zur Wahrung der föderalistischen Vielfalt auf. Trotz dieser Bedenken hat sich der Grundsatz – vermutlich wegen seiner universellen Anwendbarkeit – allgemein als Programm durchgesetzt. Das Subsidiaritätsprinzip ist daher – wie vorliegend zu Recht – im Sinne eines allgemeinen Leitprinzips zu formulieren, das dem Gesetzgeber den notwendigen Handlungsspielraum einräumt, in der Rechtsordnung die Aufgabenverteilung zwischen Kanton und Gemeinden sachgerecht vorzunehmen und

den Gemeinden für die Aufgabenerfüllung einen möglichst grossen Gestaltungsspielraum zu belassen.

Im Rahmen seiner Vernehmlassung vom 19. Juni 2002 zu den Anträgen der Kommission 4 des Verfassungsrates hat der Regierungsrat mit Bezug auf die Subsidiarität zwischen Kanton und Gemeinden auf die vorliegende Parlamentarische Initiative von Kantonsrat Willy Haderer und Mitunterzeichnenden hingewiesen und angeregt, die vorliegende Bestimmung zum Subsidiaritätsprinzip in den Verfassungsentwurf zu übernehmen.

b) § 14 a (neu) Gemeindegesetz

Es gehört zunehmend zu den Anforderungen an eine zeitgemässe Rechtsetzung, in den Weisungen zu den Vorlagen an das Parlament die voraussehbaren Auswirkungen der Gesetzgebung auf die betroffenen Adressatenkreise und Sachbereiche darzulegen (Gesetzesfolgenabschätzung), auch wenn solche Evaluationen aufwendig sein und oft zu Prognosen mit grossen Unsicherheiten führen können (Georg Müller, Elemente einer Rechtsetzungslehre, Zürich 1999, N. 63). Der Bund und zum Teil auch andere Kantone kennen eine Pflicht zur Gesetzesfolgenabschätzung. In der zürcherischen Praxis werden in der Regel insbesondere die finanziellen Auswirkungen der Rechtsetzung in den Weisungen zu den Gesetzesvorlagen dargelegt.

Die Parlamentarische Initiative von Kantonsrat Thomas Isler und Mitunterzeichnenden zielt nicht auf eine allgemeine Normierung dieses Grundsatzes. Vielmehr beschränkt sich das Anliegen der Initianten auf eine Folgenabschätzung der Gesetzgebung auf die Gemeinden. Die vorgeschlagene Pflicht zur Rechtsfolgenabschätzung betrifft zwar in aller Regel einen wichtigen Adressatenkreis der Gesetzgebung. Zweckmässiger wäre es indessen, eine allgemeine Verpflichtung zur Gesetzesfolgenabschätzung einzuführen, die gegebenenfalls auf die wesentlichen betroffenen Bereiche und Adressatenkreise Bezug nimmt.

Die vorgeschlagene Bestimmung gehört sodann – thematisch betrachtet – zum Bereich des Rechtsetzungsverfahrens, beansprucht sie doch Geltung bei sämtlichen Gesetzgebungsvorlagen. Das Gemeindegesetz ist aber im Wesentlichen ein Organisationsgesetz, weshalb die Aufnahme einer Bestimmung über die Rechtsfolgenabschätzung im Gemeindegesetz aus gesetzessystematischen Gründen abzulehnen ist. Sachgerechter ist es vielmehr, die Vorschrift in einem Erlass über das Rechtsetzungsverfahren zu normieren.

Im kantonalen Recht wird das Gesetzgebungsverfahren im Rahmen einer Verordnung geregelt (LS 172.16). Der Regierungsrat spricht

sich daher dafür aus, die Pflicht zur Darlegung der voraussehbaren Auswirkungen der Gesetzgebung auf die Gemeinden in der genannten Verordnung festzuschreiben. Sofern die Kommission für Staat und Gemeinden bzw. anschliessend der Kantonsrat die Bestimmung über die Rechtsfolgenabschätzung befürwortet, aber im Hinblick auf die genannten Gründe darauf verzichtet, die vorgeschlagene Vorschrift im Gemeindegesetz aufzunehmen, erklärt sich der Regierungsrat dazu bereit, die Rechtsetzungsverordnung mit einer entsprechenden Bestimmung zu ergänzen.

c) § 14 b (neu) Gemeindegesetz

Die mit dieser Bestimmung vorgeschlagene Pflicht zur periodischen Berichterstattung knüpft an die Forderung der modernen wirkungsorientierten Gesetzgebungslehre an, welche die vermehrte Evaluation von Rechtserlassen postuliert. Obwohl Gesetzesevaluationen mit verhältnismässig grossem zeitlichem und finanziellem Aufwand verbunden sind und erhebliche personelle Ressourcen binden, wird in der Lehre gefordert, die Evaluation der Gesetzgebung aufzuwerten, da sich der Staat zunehmend durch die Wirkung seines Handelns legitimiert (Andreas Lienhard, Zur Beurteilung der Auswirkungen von Gesetzen; in Daniel Kettiger, Wirkungsorientierte Verwaltungsführung und Gesetzgebung, S. 159 ff., S. 169). Die vorgesehene Berichterstattung soll eine periodische Übersicht verschaffen über den Stand der Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden und über den Handlungsspielraum der Gemeinden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben. Damit zielt der Bericht auf eine Beurteilung der Wirkung des Subsidiaritätsprinzips, da er den Stand der Umsetzung dieses verfassungsmässigen Gebots veranschaulichen soll. Zudem ergänzt diese Vorschrift die in der vorstehenden Bestimmung verankerte Rechtsfolgenabschätzung.

Der Regierungsrat unterstützt dieses Anliegen, dient doch eine solche Berichterstattung in hohem Masse der Transparenz des staatlichen Handelns. Daraus sollen Rückschlüsse auf den Grad der Autonomie der Gemeinden gezogen sowie Erkenntnisse für das künftige staatliche Handeln gewonnen werden können. Ausserdem wird die vorgeschlagene Berichterstattung dazu beitragen, die – öfters ungenügende – Datenlage über die Aufgabenerfüllung und deren Wirkung in den Gemeinden zu verbessern, was der Versachlichung der öffentlichen Diskussion dient.

4. Antrag der Kommission

Die STGK hat die Erwägungen der Regierung zur Kenntnis genommen. Sie folgt deren Argumentation bezüglich der Bestimmung zur Rechtsfolgenabschätzung und verzichtet auf den entsprechenden Antrag zu § 14 gemäss geänderter PI Isler, in der Meinung, dass der Regierungsrat die Rechtsetzungsverordnung im Sinne seiner Ausführungen demnächst ergänzt.

In Übereinstimmung mit dem Regierungsrat beantragt die STGK dem Kantonsrat, das Subsidiaritätsprinzip in der Kantonsverfassung festzuschreiben und im Gemeindegesetz den Regierungsrat zur periodischen Berichterstattung über den Stand der Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden und über den Handlungsspielraum der Gemeinden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu verpflichten. In diesem Sinne sind die beiden geänderten Parlamentarischen Initiativen Haderer und Isler in getrennten Beschlüssen zu unterstützen.